



VERFÜGUNG

vom 23. Oktober 2012

Aesch. Kantonale Landwirtschaftszone

Festsetzung (§ 36PBG)

Mit Beschluss vom 28. September 2011 hat die Gemeindeversammlung von Aesch zwecks Erweiterung des Schulhauses Nassenmatt die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung im Gebiet Nassenmatt festgesetzt. Das von der Teilrevision des Zonenplans erfasste Grundstück Kat.-Nr. 1227 grenzt nördlich an die bestehende Zone für öffentliche Bauten für das Schulhaus Nassenmatt an. Es umfasst eine Fläche von ca. 3'246 m², ist im gültigen Zonenplan als Landwirtschaftszone ausgeschieden und soll neu der Zone für öffentliche Bauten Oe zugewiesen werden. Als Kompensation für die Erweiterung der Schulanlage wird im westlichen Teil der bestehenden Zone für öffentliche Bauten Oe (Büel) ein Teilbereich des Grundstücks Kat.-Nr. 903 (ca. 2'363 m²) ausgezont und der kantonalen Landwirtschaftszone zugewiesen. Gemäss § 2 lit. b in Verbindung mit § 36 Planungs- und Baugesetz (PBG) werden kantonale Landwirtschaftszonen durch die Baudirektion festgesetzt.

Der Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung lag vom 2. Mai bis 2. Juli 2011 während 60 Tagen öffentlich auf. Gleichzeitig wurden die nach- und nebengeordneten Planungsträger angehört. In dieser Zeit gingen keine Einwendungen zur Vorlage ein. Mit Schreiben vom 5. September 2012 ersucht die Gemeinde Aesch um Genehmigung der Vorlage und um Festsetzung der kantonalen Landwirtschaftszone.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Baudirektion:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird gemäss Plan im Mst:1:5000 festgesetzt.

- II. Der Plan steht ab Datum der Publikation während den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeinde Aesch und beim Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (4. Stock, Anmeldung Büro 437), zur Einsichtnahme offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Regierungsrates sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Rekursverfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen wird gemäss § 25 VRG die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IV. Mitteilung an die Gemeinde Aesch (unter Beilage von zwei Plänen), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Plan), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Plänen) sowie an Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 23. Oktober 2012
121725/OBR/ZIM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

